

BStGer BB.2023.104A vom 6. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.104A

FR: TPF BB.2023.104A du 6 juillet 2023

IT: TPF BB.2023.104A del 6 luglio 2023

Regeste

Zulassung als Privatklägerschaft (Art. 118 ff. i.V.m. Art. 104 Abs.1 lit. b StPO);
Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die

- 5 -

geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und

E. 1.3

A. Ltd. beantragt, die Nichtanhandnahmeverfügung sei zum Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu machen. Am 6. Februar 2023 konstituierte sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Strafanzeige bei der BA als Privatklägerin. Am 14. März 2023 erliess die BA eine Verfügung, wonach sie kein Strafverfahren einleite (Nichtanhandnahmeverfügung). Am 27. April 2023 entschied die BA über den Antrag auf Zulassung als Privatklägerin und wies ihn ab. Die Behandlung des Antrags auf Zulassung zeitgleich erst mit der Beschwerdeantwort im Rechtsverweigerungsverfahren BB.2023.84 bewirkte eine unnötige Verzögerung. Die Beschwerdeführerin musste ein Beschwerdeverfahren einleiten, um zu erhalten, was ihr in den Augen der BA eben dann

doch zustand. Es stellt eine Rechtsverweigerung dar, der Beschwerdeführerin die Nichtanhandnahmeverfügung nicht zuzustellen, «da [sie] vorliegend nicht als Privatklägerin zugelassen ist» und zugleich über ihren pendenten Antrag auf Zulassung nicht zu verfügen. Der Antrag auf Zulassung als Privatklägerin ist vor oder spätestens mit der Nichtanhandnahme begründet zu behandeln, denn sein Ausgang entscheidet darüber, ob die Beschwerdeführerin die Nichtanhandnahmeverfügung (vollständig) zugestellt erhält und ob sie dagegen ein Rechtsmittel einlegen kann. Unter den gegebenen Umständen – die Nichtanhandnahme ist ja bereits verfügt und begründet – sind aufgrund des Beschleunigungsgebots die beiden Verfahrensgegenstände im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu vereinigen. Es ist somit in einem ersten Schritt über die Zulassung der Beschwerdeführerin als Privatklägerin und gegebenenfalls in einem zweiten Schritt über die Nichtanhandnahme (inkl. der formellen Verfahrensvereinigung) zu entscheiden. Ein Vorgehen in zwei Schritten ist auch deshalb möglich, weil

- 6 -

die aufgeworfenen Fragen der Geschädigteneigenschaft (Zulassung als Privatklägerin) sowie des hinreichenden Tatverdachts und der Strafrechtshoheit der Schweiz (Nichtanhandnahme) nicht vermischt werden müssen.

2.

2.1 In der Strafanzeige vom 6. Februar 2023 (act. 1.2) wird folgender Sachverhalt geschildert: Die A. Ltd. sei ein in der Zementproduktion tätiges Unternehmen mit Sitz in Zambia und einer der lokalen Wettbewerber von C. Zambia Plc. Sie besitze rund 1'300 Hektaren Land im Makeni-Bezirk in Lusaka (Zambia). Dort produziere sie Zement und Baumaterialien. Dort gebe es Kalksteinvorkommen («limestone»), der ein Hauptbestandteil von Zement sei. Sie habe gestützt auf ihre «Small Scale Mining Licence n°1-HQ-SML» (alte Bezeichnung vor dem Jahr 2010 «[...]») über mehrere Jahre rechtmässig Kalkstein abgebaut. Die Lizenz sei ihr am 14. Juli 2005 durch den sambischen Director of Mines für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt worden, mit Eintrag im entsprechenden Register. Sie sei am 21. Juni 2011 für weitere 10 Jahre verlängert worden. Am 20. Juni 2011 habe A. Ltd. eine Erweiterung des durch die bestehende Lizenz abgedeckten Bergbaugebiets auf insgesamt rund 400 Hektare beantragt, da die Erschöpfung ihrer Kalksteinvorkommen absehbar gewesen sei. Ein Teil der Lizenzerweiterung habe das Grundstück von D. betroffen. Dieses sei früher Teil einer auf C. Zambia Plc ausgestellten Lizenz gewesen (n°2-HQ-LML), die aber im Jahr 2007 ausgelaufen sei. Danach sei das Grundstück Teil einer auf E. Zambia Ltd. ausgestellten Lizenz gewesen, die ebenfalls ausgelaufen sei. A. Ltd. habe die beantragte Erweiterung am 14. August 2012 erhalten und sie sei im Bergbaukatasterportal registriert worden. 2.2 A. Ltd. habe sich danach zum einen daran gemacht, das von der Lizenz abgedeckte Land von D. zu erwerben. Die Verhandlungen seien im Frühjahr/Sommer 2014 weit fortgeschritten gewesen. A. Ltd. habe auch mit dem Bau der Zugangsstrasse sowie ersten Arbeiten begonnen. Zum anderen habe A. Ltd. mit einem Konsortium chinesischer Investoren mehrere Vereinbarungen abgeschlossen, bis 2017 ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Zementwerk zu errichten. Es habe eine geplante Produktionskapazität von 2'500 Tonnen Zement pro Tag aufgewiesen und hätte USD 200 Mio. gekostet. Es sei am 31. Dezember 2014 auch eine Joint-Venture-Gesellschaft gegründet worden (F. Ltd.). A. Ltd. habe 30% an F. Ltd. gehalten. F. Ltd. habe eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die im März 2015 dem Projekt technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit attestiert habe, es sei bereit zur

Ausführung. F. Ltd. habe sich zudem bei der

- 7 -

«Zambia Development Agency» registriert, um eine Bewilligung zur Investition von ausländischem Kapital in der Höhe von USD 250 Mio. zu erhalten. Entsprechend sei F. Ltd. am 8. Mai 2015 ermächtigt worden, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Projekt zu realisieren und sei am 31. August 2015 registriert worden. 2.3 Am 3. März 2014 habe D. die A. Ltd. informiert, dass C. Zambia Plc Lizenzrechte für sein Grundstück geltend mache. Er habe sodann USD 50'000.-- angeboten erhalten, um mit C. Zambia Plc einen letter of intent bezüglich exklusiver Verkaufsverhandlungen abzuschliessen – dies sei ein für Zambia fürstlicher Betrag. Im Juli 2014 habe A. Ltd. festgestellt, dass ihre Lizenz durch das Ministry of Mines unangekündigt verkleinert und die abgelaufene Lizenz von C. Zambia Plc wieder hergestellt worden sei. Anfragen dazu von A. Ltd. an den Director of Mines seien unbeantwortet geblieben. Am 22. August 2014 habe sich A. Ltd. deshalb an den Minister of Mines gewandt. Sein Chief Mining Engineer habe A. Ltd. mit Entscheid vom 15. September 2014 beschieden, dass C. Zambia Plc keine gültigen Lizenzrechte für das umstrittene Gebiet halte und dass die Lizenz von A. Ltd. vollständig wieder hergestellt worden sei. Diesen Entscheid habe C. Zambia Plc angefochten. Das Ministry of Mines habe ihn mit Entscheid vom 18. Februar 2015 bestätigt. Dagegen habe C. Zambia Plc den High Court for Zambia angerufen. Sie habe geltend gemacht, ihre Lizenz sei am 24. Januar 2006 durch das Ministry of Mines ordnungsgemäss für 25 Jahre verlängert worden. Der High Court for Zambia habe dazu festgestellt (Beilage 36), dass die Lizenz vom 15. Juli 2006 gestützt auf ein Gesetz aus dem Jahr 2008 verlängert worden sei, das damals gar nicht existiert habe. Er halte die Lizenz für so fragwürdig, dass er nicht darauf abstellen könne, da ihre Authentizität nicht gewährleistet sei (S. J-22). A. Ltd. legt in der Strafanzeige dar, es handle sich um ein inhaltlich unrichtiges und rückdatiertes Dokument. Der High Court for Zambia habe mit Entscheid vom 19. Dezember 2017 bekräftigt, dass die Lizenz von C. Zambia Plc für das umstrittene Gebiet im Jahr 2007 ausgelaufen sei und er habe die Entscheide des Minenministeriums bestätigt (S. J-23 f.). C. Zambia Plc habe dagegen den Court of Appeal of Zambia angerufen, der den Entscheid der Vorinstanz mit settlement order vom 13. April 2021 vollumfänglich bestätigt habe (Beilage 37b). Das dort (S. 2) erwähnte zugrundeliegende Urteil vom 3. Oktober 2020 des Court of Appeal of Zambia findet sich nicht in der Beilage. A. Ltd. legt sodann eine eidesstattliche Erklärung des damaligen Director of Mines vom 19. Dezember 2022 ins Recht, wonach er im Jahre 2014 vom Minister of Mines unter Druck gesetzt worden sei, die abgelaufene Lizenz von C. zu erneuern, obwohl C. Zambia Plc sie nicht fristgerecht erneuert und

- 8 -

auch die Lizenzgebühren in den Jahren 2007–2014 nicht bezahlt habe (Beilage 38). 2.4 Zwischenzeitlich habe sich das chinesische Konsortium am 5. September 2016 vom Projekt zurückgezogen: A. Ltd. weise keine Lizenz auf, die frei von Rechtsstreitigkeiten und bereit zur Bewirtschaftung sei. Der von C. Zambia Plc initiierte Rechtsstreit habe das Projekt über ein Jahr verzögert, während die Konkurrenz ihre Projekte vorantreibe. Es sei kein positives Ende des Rechtsstreits in Sicht. Die Geldgeber des Projekts hätten ihre Unterstützung zurückgezogen, weshalb der Konsortialpartner das Projekt beende. A. Ltd. sei von einem chinesischen Partner per E-Mail informiert worden, dass der Manager der C.-Niederlassung in China den Vizepräsidenten des Konsortialpartners angerufen habe, um ihn aufgrund der angeblich bestehenden Probleme mit den Schürfrechten von A. Ltd. zum Rückzug aus dem

Projekt zu bewegen (Beilage 34). 2.5 Transparency International Zambia zeigte den Sachverhalt am 8. Juli 2016 der Anti-Corruption Commission Zambia an (Beilage 39) und drückte darin ihre Besorgnis aus, dass der vorliegende Sachverhalt klarerweise ein ernstzunehmender Vorwurf von Amtsmissbrauch und einer falschen und betrügerischen Präsentation von Dokumenten durch einen Amtsträger enthalte. Die Anti-Corruption Commission Zambia beschied A. Ltd. am 29. Januar 2018, dass ihre Untersuchung ein fortgeschrittenes Stadium erreicht habe (Beilage 41). Die Strafanzeige enthält dazu keine weitere Beilage. Die sambische Competition and Consumer Protection Commission teilte in ihrer Pressemitteilung vom 18. Dezember 2017 mit, sie habe seit August 2013 den Preisanstieg von Zement untersucht und C. Zambia Plc gebüsst. C. Zambia Plc habe in den Jahren 2010–2012 ihre dominante Marktstellung mit Marktanteilen von 48–86.4% missbraucht, um überhöhte Preise zu erzielen. Bei Zementimporten von nur 4%–8% habe C. Zambia Plc nicht in effektivem Wettbewerb gestanden. Am 31. März 2021 teilte die Competition and Consumer Protection Commission mit, aufgrund Marktbeobachtungen von Juli 2019 bis Januar 2020 eine Untersuchung eingeleitet zu haben und infolgedessen C. Zambia Plc wegen antikompetitiven Handelspraktiken mit je 10% ihres Umsatzes der Jahre 2019 und 2020 zu büssen (Beilage 37).

E. 3

StPO). Die geschädigte Person ist dabei nach dem Wortlaut des Gesetzes gegen die Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich vor Abschluss des Vorverfahrens im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat (BGE 141 IV 380 E. 2.2 S. 383; zum Ganzen BGE 148 IV 170 E. 3.2). Die Beschwerdeführerin hat sich in ihrer Strafanzeige vom 6. Februar 2023 als Privatklägerin konstituiert. Die BA verweigerte ihr diese prozessuale Stellung mit Verfügung vom 27. April 2023. Die Beschwerdeführerin ist legitimiert, ihre verweigernde Zulassung anzufechten. Auf die auch frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten.

E. 3.1

Die BA begründet die Nichtzulassung der Beschwerdeführerin als Privatklägerin (Verfügung vom 27. April 2023; Beschwerdeantwort vom 31. Mai 2023) zum einen damit, die Strafanzeige enthalte keine konkreten Anhaltspunkte für einen Anfangstatverdacht bezüglich Bestechungszahlungen. Die

- 9 -

Beschwerdeführerin bringe auch zurecht nicht vor, bei den angezeigten Korruptionsdelikten in Zambia eine geschädigte Person zu sein. Die Korruptionstatbestände würden keine individuellen Rechtsgüter schützen. Die erforderliche unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin und Anzeigerstatterin sei nicht ersichtlich. Die angezeigte Urkundenfälschung im Amt weise keinen Bezug zur Schweiz auf, weshalb keine Schweizer Strafhoheit bestehe. Handlungs- und Erfolgsort lägen in Zambia. Urkundendelikte würden in erster Linie die Allgemeinheit schützen. Damit private Interessen verletzt würden, müsse eine Urkundenfälschung zudem auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielen, wobei auch hier die unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten erforderlich sei. Daran mangle es entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin in den Ziff. 26–30 ihrer Strafanzeige. Die gefälschte Urkunde sei zudem gemäss Strafanzeige nicht gleichzeitig Bestandteil eines Vermögensdelikts zum

Nachteil der Beschwerdeführerin. Auch deshalb fehle es der Beschwerdeführerin an der unmittelbaren Betroffenheit. Mangels Katalogstraftat gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB könne es vorliegend nur um die subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 1 StGB gehen. Deren Ziel sei nicht die Verhinderung der Anlasstat, sondern die Förderung der Ermittlung von strafrechtlich verantwortlichen Personen. Die durch die Anlasstat geschädigte Person sei deshalb nicht direkt mitgeschützt. Es fehle der Beschwerdeführerin somit auch hier die unmittelbare Betroffenheit. Die Unternehmensstrafbarkeit sei eine Zurechnungsnorm und könne nicht zu einer eigenständigen unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführerin herangezogen werden, weshalb auch das Anführen angeblicher Organisationsmängel ihr nicht weiterhelfe. Konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte auf Organisationsmängel bei B. AG würden fehlen. Der nun in der Schweiz angezeigte B. AG könne somit nicht vorgeworfen werden, die Beschwerdeführerin unmittelbar und direkt in ihren Rechten verletzt zu haben. Insgesamt sei keine Betroffenheit oder Schädigung der Beschwerdeführerin in Schweizer Strafhöhe gegeben. Entsprechend sei sie nicht geschädigte Person, sondern nur Anzeigerstatterin. Da eine Nichtanhandnahme zu verfügen sei und bereits verfügt wurde, könne offenbleiben, ob eine Konstituierung im Strafpunkt überhaupt möglich wäre.

E. 3.2.1

Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen

- 10 -

(Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO gilt, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 140 IV 155 E. 3.2 m.w.H.). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatumstände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlungen ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1200/2017 vom 4. Juni 2018 E. 2.3.2). Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; 138 IV 258 E. 2.3; zum Ganzen BGE 148 IV 170 E. 3.2).

E. 3.2.2

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen

Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 322septies Absatz 1 StGB). Die traditionelle Deutung der Bestechlichkeit als Ungehorsamstatbestand wurde abgelöst vom Interesse am Schutz der Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit. Lässt sich ein Amtsträger für seine amtliche Tätigkeit Vorteile versprechen, so besteht die erhebliche Gefahr, dass er sich in seiner Tätigkeit nicht mehr an Sachgesichtspunkten, sondern an persönlichen Vorteilen orientiert. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit staatlicher Aufgabenerfüllung wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Vertrauensverlust stellt die rechtsstaatliche und demokratische Legitimation staatlichen Handelns in Frage (Botschaft zur Revision des Korruptionsstrafrechts vom 19. April 1999 (BBl 1999 5497, S. 5523; PIETH, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, vor Art. 322ter StGB N. 13).

- 11 -

Die Bestechungstatbestände sind als abstrakte Gefährungsdelikte konzipiert (Botschaft, a.a.O.). Bei abstrakten Gefährungsdelikten gibt es keine Geschädigten im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO, es sei denn, jemand werde als Folge der Begehung eines solchen Delikts konkret gefährdet (BGE 138 IV 258 E. 3.1.2 S. 265). Das Bundesgericht bejahte dies beispielsweise in einem Fall von Raufhandel, in dem ein Beschwerdeführer nach seiner Darstellung durch die Auseinandersetzung verletzt resp. zumindest konkret gefährdet wurde. Diese behauptete Beeinträchtigung erfolgte direkt durch die tätliche Auseinandersetzung ohne das Hinzutreten weiterer Elemente und war unmittelbare Folge des fraglichen Raufhandels. Ihr Ausmass musste durch den Beschwerdeführer nicht im Detail dargelegt werden (BGE 141 IV 454 E. 2.3.2).

E. 3.2.3

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1). Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3; 119 Ia 342 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_496/2012 vom 18. April 2013 E. 5.2).

E. 3.2.4

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft (Art. 102 Abs. 1 StGB). Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter (Kriminelle und terroristische Organisationen), 260quiquies (Finanzierung des Terrorismus), 305bis (Geldwäscherei), 322ter (Bestechen schweizerischer Amtsträger),

322quinquies (Vorteilsgewährung an schweizerische Amtsträger), 322septies Absatz 1 (aktive Bestechung fremder Amtsträger) oder 322octies (Bestechung

- 12 -

Privater) so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern (Art. 102 Abs. 2 StGB).

Dass das in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangene Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen «zugerechnet» wird, ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 102 StGB. Für eine Zurechnungsnorm bzw. eine besondere Form der Teilnahme und gegen einen eigenständigen Übertretungstatbestand spricht auch, dass die Verantwortlichkeit des Unternehmens in Art. 102 StGB d.h. im Allgemeinen Teil des StGB geregelt ist, und nicht bei den besonderen Bestimmungen im zweiten Buch des StGB, welche im Einzelnen die strafbaren Verhaltensweisen bestimmen. Die Behauptung, das Unternehmen werde in Art. 102 StGB nicht für die Anlasstat, sondern lediglich für das Organisationsdefizit bestraft, trifft daher nicht zu. Die Verjährung richtet sich nach derjenigen der Anlasstat (BGE 146 IV 68 E. 2.3.2–2.4).

E. 3.3.1

Gemäss Strafanzeige sind die Umstände der staatlichen Lizenzierung auf dem Nachbargrundstück von A. Ltd. zu untersuchen. Es besteht der Verdacht, C. Zambia Plc könnte über Amtsträger einerseits die Lizenz von A. Ltd. unrechtmässig eingeschränkt und andererseits gestützt auf eine Fälschung eine eigene Lizenz geltend gemacht haben, mithin speziell für A. Ltd. nachteilige Entscheide erwirkt haben. Das Zementwerk von A. Ltd. sei in einem fortgeschrittenen Planungsstadium gewesen und das Projekt an der Lizenzstreitigkeit mit C. Zambia Plc gescheitert. Es geht also um den Verdacht, dass C. Zambia Plc auf Amtsträger eingewirkt haben könnte, um einen wirtschaftlichen Vorteil im Wettbewerb zu erzielen.

E. 3.3.2

Der Schutz des Wettbewerbs wird in der Lehre als ein von den Bestechungstatbeständen geschütztes Rechtsgut angesehen (PIETH, a.a.O., vor Art. 322ter StGB N. 14). Es scheint gemäss Strafanzeige nahe zu liegen, dass C. Zambia Plc eine aktive Rolle bei der Reaktivierung ihrer Lizenz und der gleichzeitigen Einschränkung der Lizenz von A. Ltd. eingenommen haben könnte. Im Kern geht es bei den Bestechungstatbeständen nach wohl herrschender Lehre um das Rechtsgut des Vertrauens der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit staatlicher Aufgabenerfüllung. Die Manier der in der Strafanzeige vorgebrachten staatlichen Lizenzverwaltung auf dem Nachbargrundstück von A. Ltd. ist offensichtlich geeignet, diese zu verletzen. Nach Obigem träfe eine passive Bestechung (Art. 322septies Abs. 1 StGB) A. Ltd. direkt im Schutzbereich der Strafnorm. A. Ltd. wäre durch die geschilderten Straftaten unmittelbar in geschützten Rechtsgütern verletzt.

- 13 -

E. 3.3.3

Sodann könnte eine für C. B. durch Korruption falsch ausgestellte Lizenz ein Urkundendelikt (Art. 251 Ziff. 1 StGB) begründen, wobei diese Lizenzurkunde als parteiisches Produkt staatlicher Aufgabenerfüllung A. Ltd. direkt und unmittelbar schadete. Sie wäre ja darauf ausgerichtet, A. Ltd. zu benachteiligen. Damit wäre A. Ltd. auch insoweit im geschützten Bereich der Strafnormen verletzt.

E. 3.3.4

Zufolge Art. 102 StGB könnte vorliegend bei gegebenen Voraussetzungen tatbestandsmässiges Verhalten der Tochter (C. Zambia Plc) der Mutter B. AG zuzurechnen sein.

E. 3.3.5

Das Gesagte genügt, um A. Ltd. als Privatklägerin zuzulassen.

E. 3.4

Damit ist die Beschwerde begründet und gutzuheissen. A. Ltd. ist als Privatklägerin im Strafverfahren SV.23.0232 zuzulassen. Sie ist damit Partei des Strafverfahrens und hat als solche Anspruch auf Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung der BA vom 14. März 2023. Die Verfügung ist zugleich auch der Beschwerdekammer für das vorliegende Verfahren einzureichen. Der BA ist für die Eröffnung und Einreichung der Verfügung eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen zu setzen. Für die A. Ltd. beginnt ab Erhalt der Nichtanhandnahmeverfügung die gesetzliche Beschwerdefrist von 10 Tagen zu laufen. Sie hat innert dieser Frist Zeit, um ihre Beschwerde bezüglich der Nichtanhandnahmeverfügung zu ergänzen. Erfolgt innert Frist keine Eingabe, tritt die Beschwerdekammer auf diesen Teil der vorliegenden Beschwerde nicht ein.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 4.2

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung (vgl. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Bundesanwaltschaft ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für den vorliegenden Verfahrensteil (Teilbeschluss) eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 1 und 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.